

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 11. Funktions-Zulagen der Unterärzte und Chirurgengehülfen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

vertretung mit Gewährung von Funktionszulagen nicht statthaft. Eine Stellvertretung mit Zulagen für die zur Probe im Civildienst ohne Civil-Einkommen Abcommandirten ist ebenfalls unzulässig, weil dem Abcommandirten auf jene Zeit das ganze Gehalt incl. der regulativmäßigen Zulage gebührt.

Einem Obergefreiten darf für die Wahrnehmung einer vakanten *ic.* Unteroffizier-Stelle aus dem ersparten Unteroffizier-Gehalt ein Zuschuß zu dem Obergefreiten-Tractament bis zur Höhe des niedrigsten Unteroffizier-Gehaltess seines Truppentheils gezahlt, über die Obergefreiten-Zulage aber nicht anderweitig verfügt werden. Feldwebel bei den Straffsectionen dürfen die Zulage von 3 Thlr. nicht erhalten, weil sie permanent aus dem Truppentheil abcommandirt sind, auch eine besondere Zulage von 5 Thlr. monatlich empfangen.

§. 11. Funktions-Zulagen der Unterärzte und Chirurgengehülfen.

Mit. De. Dep.
23. Decemb.
1835.

Mit: W
pro 1849.
Seite 143.

Seite 202

M. Cir. Nr.
106. §. 3.

M. Cir. Nr.
99. §. 3.

Chirurgengehülfen, welche die Prüfung als solche bestanden haben, beziehen die Soldzulage und außerdem die Gefreiten-Zulage extraordinair. Ein Assistenz- oder Unterarzt, welcher bei seinem Truppentheil mehr als eine Compagnie versteht, hat auf Funktionszulage keinen Anspruch. Dagegen kann dem assistirenden Chirurgen-Gehülfen eines jeden 2 Compagnien versiehenden Assistenz- oder Unterarztes eine Zulage von 2 Thlr. monatlich gezahlt werden, sobald das Gehalt des Compagnie-Arztess den ganzen Monat wirklich vakant ist. War dasselbe nur z. B. $\frac{1}{2}$ Monat vakant, so ist auch nur die Zahlung der halben Funktionszulage von 1 Thlr. gestattet. Bei Tageweisen Dienstleistungen wird die Zulage auch nur für die einzelnen Tage berechnet.

Ein einjährig freiwilliger Unterarzt bei demselben Truppentheil und in der nämlichen Garnison ist jedoch verpflichtet, den Dienst des abwesendenden Compagnie-Arztess unentgeltlich wahrzunehmen, und fällt in solchem Falle die Zulage für den Chirurgengehülfen fort. Die von der Linie zur Landwehr commandirten Unterärzte erhalten eine Zulage von 5 Thlr., die in Ermangelung von Unterärzten zur Landwehrlübung commandirten Chirurgengehülfen eine Zulage von 2 Thlr. monatlich, wenn sie auf die Dauer dieses Commandos die Garnison verlassen müssen.

§. 12. Gehalts-Verbesserungs- und Funktions-Zulagen der Regiments- oder Bataillons-Tambours oder der Bataillons-Hornisten.

Die Regiments- und Bataillons-Tambours resp. Bataillons-Hornisten der Linien-Infanterie haben auf die regulativmäßigen Zulagen der Unteroffiziere keinen Anspruch. Es ist ihnen aber die Zulage der ältern Unteroffiziere von 2 Thlr. resp. 1 Thlr. über den Etat extraordinair bewilligt, sobald jüngere Unteroffiziere im Bataillon in diese Zulage einrücken, und sich kein älterer Unteroffizier mehr bei demselben befindet, der die betreffende Zulage noch nicht bezieht, jedoch unter der Einschränkung, daß per Regiment nur einer von ihnen die Zulage von 2 Thlr., die andern aber nur die von 1 Thlr. erhalten.

Regul. 6.
Jan. 1846.
Allh. Cab.
Ordre
vom 15.
Jan. 1848.

Wenn ein Regiments-Tambour u. die bestehenden Bedingungen erfüllt, so darf derselbe zum überzähligen Sergeanten befördert werden. Eine künftige Ernennung zum Vice-Feldwebel ist jedoch unstatthaft.

Mil. W. Bl.
pro 1850.
Seite 105.
Regul. vom
6. Jan. 1846.

Dem von der Linie zur Übung der Landwehr, Behufs Ausübung der Funktion als Bataillons-Tambour auf die erforderliche Zeit commandirten Spielmann ist eine Zulage bis zur Erreichung des Gehaltes eines Bataillons-Tambours für die Zeit des Commandos gewährt. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr ist der einzuziehende Bataillons-Tambour als solcher zu lohnen, oder dem zur Uebernahme seiner Function Commandirten die Zulage zu gewähren.

Mil. W. Bl.
pro 1850.
Seite 68.

§. 13. Extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß.

Den in der Garnison befindlichen Mannschaften ist unter außerordentlichen Verhältnissen in neuerer Zeit ein so hoher Löhnungszuschuß gegeben worden, daß dieselben zu der in der Garnison zuständigen kleinern Victualien-Portion wie in Cantonirungen ebenfalls nur 1 Sgr. 3 Pf. aus ihrem Solde beizutragen hatten. Eine solche Bewilligung kann jedoch nur als eine Ausnahme angesehen und darf in der Garnison für gewöhnlich nur derjenige Betrag als extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß bewilligt werden, welcher über 1 Sgr. 10 Pf. täglich (in Berlin, Potsdam und Charlottenburg 1 Sgr. 11 Pf. täglich) zur Anschaffung der kleinern Victual-Portion erforderlich wird. Der Betrag von 1 Sgr. 10 Pf. resp. 1 Sgr. 11 Pf. muß in der Garnison zuvörderst aus dem Solde des Soldaten entnommen werden. In allen denjenigen Dr-

Allerh. Cab.
Ordre vom
30. Decemb.
1848.

Mil. S. Dep.
12. Mai
1849.

